

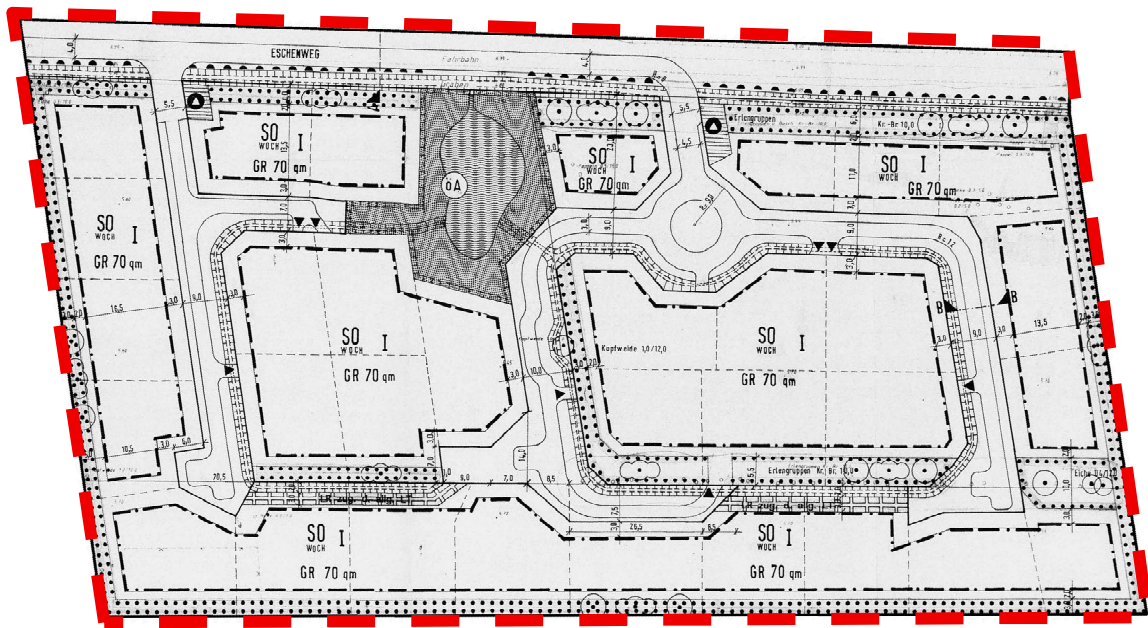
Gemeinde Lüdersburg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich **Eschenweg** (textlich)

gemäß § 13 a BauGB

Entwurf

Stand 08.01.2026



Auszug Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (ohne Maßstab)

— Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung



Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Textliche Festsetzungen	5
3	Hinweis zum Artenschutz	5
4	Verfahrensvermerke	6
5	Hinweise zum Verfahren	9
6	Begründung	10
6.1	Planungsanlass und -ziele	10
6.2	Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung	10
6.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren	12
6.4	Zu beachtende Plangrundlagen	13
6.4.1	Regionales Raumordnungsprogramm RROP) 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016	13
6.4.2	Regionales Raumordnungsprogramm 2025, 1. und 2. Entwurf	13
6.4.3	Biosphärenreservatsplan inkl. Verordnung für den Gebietsteil A	14
6.4.4	Flächennutzungsplan	15
6.4.5	Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg mit 1. Änderung	16
6.5	Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg	17
6.6	Hinweis zum Artenschutz	18
6.7	Sonstige Angaben	19
6.7.1	Städtebauliche Werte	19
6.8	Umweltbelange - Bestand und Auswirkungen	20
6.9	Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – Bestand und Auswirkungen	20
6.10	Schutzgebiete - Auswirkungen	20
6.11	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	21
	Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis	22



1 Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung amdie 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister



2 Textliche Festsetzungen

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung, der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg und dessen 1. Änderung, ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt (unmaßstäblich) durch eine unterbrochene rote Linie gekennzeichnet.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Im Geltungsbereich der 2. Änderung bleiben alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg sowie dessen 1. Änderung in Kraft soweit sie nicht im Rahmen der 2. Änderung geändert werden.

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg

1. Die zeichnerisch festgesetzte Grundfläche „GR“ wird geändert. Die zulässige Grundfläche wird mit 75 m² festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO, § 17 Abs. 1 BauNVO)
2. Für an die Hauptanlage angebaute, auch überdachte, aber nicht allseitig umbaute Terrassen wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um maximal 15 m² zugelassen.
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauGB BauNVO)
3. Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen als Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB wie folgt überschritten werden:
 - auf dem Flurstück 4/13 der Flur 6 (Gemarkung Lüdersburg) gegenüber der Grenze mit dem Flurstück 8/23 der Flur 6 (Gemarkung Lüdersburg) um bis zu 5 m.
 - auf dem Flurstück 4/6 der Flur 6 (Gemarkung Lüdersburg) gegenüber der Grenze mit dem Flurstück des Eschenweges, Flurstücksnummer 66/1, Flur 6 (Gemarkung Lüdersburg) um bis zu 3,5 m.(§ 31 Abs. 1 BauGB, unter Berücks. § 23 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

3 Hinweis zum Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind zu vermeiden. In diesem Sinne ist vor Umbaumaßnahmen das entsprechende Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Fledermausquartiere) abzusuchen. Werden aktive Bruten oder Fledermausquartiere gefunden, ist das Bauvorhaben zu verschieben. Als Ersatz für Brutnischen ist an anderen Stellen des Gebäudes oder an Nebengebäuden einen Nistkasten für Nischenbrüter anzubringen. Auch für Fledermauszwischen- und Sommerquartiere sind entsprechende Ersatzquartiere anzubringen.

Sollte die Entnahme von Bäumen oder anderen Gehölzen erforderlich werden, sind diese ebenfalls vorher auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusuchen. Werden solche gefunden, ist die Entnahme zu verschieben. Baumhöhlen sind auch außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der sommerlichen Einquartierungszeit von Fledermausarten erhaltenswerte Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wenn Höhlenbäume entnommen werden müssen, ist für die jeweilige Höhle Ersatz durch einen Nistkasten und einen Fledermauskasten zu leisten, welche an anderen Bäumen oder an Gebäuden anzubringen sind.

4 **Verfahrensvermerke**

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg wurde ausgearbeitet vom Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung, Inh. Silke Wübbenhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131-4004880, Fax: 04131-4004889, mehring@slplanung.de.

Lüneburg, den

.....

PlanverfasserIn

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg mit der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg mit der Begründung wurde vom bis einschließlich zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Samtgemeinde Scharnebeck/der Gemeinde Lüdersburg veröffentlicht und im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister

Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister



Mängel in der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg sind beachtliche Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lüdersburg, den

.....

Bürgermeister



5 Hinweise zum Verfahren

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist"
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023.
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** vom 3. April, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)



6 Begründung

6.1 Planungsanlass und -ziele

Der Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg soll zum zweiten Mal geändert werden.

Die festgesetzte Grundfläche von 70 m² entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Der Bebauungsplan war im Jahr 1994 für die Festsetzung eines der Erholung dienenden Sondergebietes „Wochenendhausgebiet“ wirksam geworden. Bereits 4 Jahre später erfolgte die 1. Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel, die Art der baulichen Nutzung zu ändern. Es wurde ein Sondergebiet „Wohnen und Erholen“ festgesetzt. In diesem Zuge waren Wohngebäude als Einzelhäuser und Wochenendhäuser zugelassen worden. Auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes wurden im Rahmen der 1. Änderung als Ausnahme zugelassen. Im Zuge der 1. Änderung war die zulässige Grundfläche für die neu zugelassenen Wohngebäude nicht geändert worden.

Dies soll nun erfolgen, indem die bisher zulässige Grundfläche von 70 m² auf 75 m² erhöht wird. Dies ist angemessen für Wohn- und Wochenendhäuser.

Zudem soll für an die Hauptanlage angebaute, auch überdachte, aber nicht allseitig umbaute Terrassen eine Überschreitung dieser Grundfläche um maximal 15 m² zugelassen werden.

In zwei Bereichen wird außerdem die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch bauliche Hauptanlagen als Ausnahme gem. § 31 BauGB zugelassen. Das Festhalten an der jeweiligen Baugrenze würde zu von der Gemeinde Lüdersburg nicht gewünschten Härten führen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg erfolgt textlich, ohne Planzeichnung.

6.2 Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Lüdersburg, östlicher der Lüdersburger Straße (K2) und südlich des das Gebiet erschließenden Eschenweges. Zwischen der Lüdersburger Straße und der westlichen Grenze des Plangebietes liegt das Wohngebiet „Gänseweide“, welches durch eine Stichstraße ebenfalls vom nördlich angrenzenden Eschenweg aus erschlossen wird.

Der westliche Teil des Plangebietes wird vom nördlichen Eschenweg aus durch die Stichstraßen „Hainbuchenweg“ erschlossen, der östliche Teil durch die Ringstraße „Erlenweg“. Das gesamte Gebiet ist auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg auf insgesamt 32 Baugrundstücken mit eingeschossigen Einzelhäusern bebaut, die auf Basis der 1. Änderung des Bebauungsplans überwiegend zum Wohnen genutzt werden. Das Gebiet weist eine lockere Bebauung auf und ist mit Gehölzen durchgrünt. Im Nordosten gibt es eine öffentliche Grünfläche.





Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Plans Nr. 2
Quelle: Digitale Orthophotos, Stand 2024 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025 

6.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg erfolgt gemäß § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ des Baugesetzbuches (BauGB). Demnach darf ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 1. weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) oder 2. 20.000 m² bis weniger 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls) (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche < 20.000) gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

§ 13a BauGB wird angewendet, weil die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

Bedingungen des § 13a BauGB	Auswertung
Abs. 1, Sätze 1 und 2, Nr. 1 und 2 BauGB	
Bebauungsplan für	
- die Wiedernutzbarmachung von Flächen	--
- die Nachverdichtung	trifft zu
- andere Maßnahmen der Innenentwicklung	--
Größe der Grundfläche:	
1. weniger als 20.000 m ²	trifft zu*
2. 20.000 m ² bis weniger 70.000 m ² ; Durchführung einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien	--
Erhebliche Umweltauswirkungen bei 2. - Ausgleichsmaßnahme erforderlich	--
Abs. 1, Sätze 4 und 5 BauGB	
Begründet der B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine UVP erforderlich ist?	nein
Sind Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gegeben?	nein
Abs. 2 Nr. 2 BauGB	
Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes?	nein
Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes?	nein

Tabelle 1: Auswertung der Bedingungen des § 13a BauGB

*Bei einer geplanten Grundfläche von 75 m² zuzüglich einer Überschreitung für Terrassen um weitere 15 m² auf 32 Bestandsgrundstücken resultiert eine Grundfläche von insgesamt ca. 640 m². Diese liegt weit unterhalb der 20.000 m² gem. § 13a Abs. 1 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt, da die Bedingungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt sind (vgl. Tab. 1).

Grundlage ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Des Weiteren liegen dieser Planung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023 und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, zugrunde.

6.4 Zu beachtende Plangrundlagen

6.4.1 Regionales Raumordnungsprogramm RROP) 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg liegt in seiner derzeit rechtswirksamen Fassung der 2. Änderung 2016 vor.

Für den Bereich des Plangebietes gibt es im wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm keine zeichnerischen Festlegungen.

Nördlich des Eschenweges grenzt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an, östlich ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen für den Landwirtschaft.

Von der 2. Änderung gehen für diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine nachteiligen Auswirkungen aus.

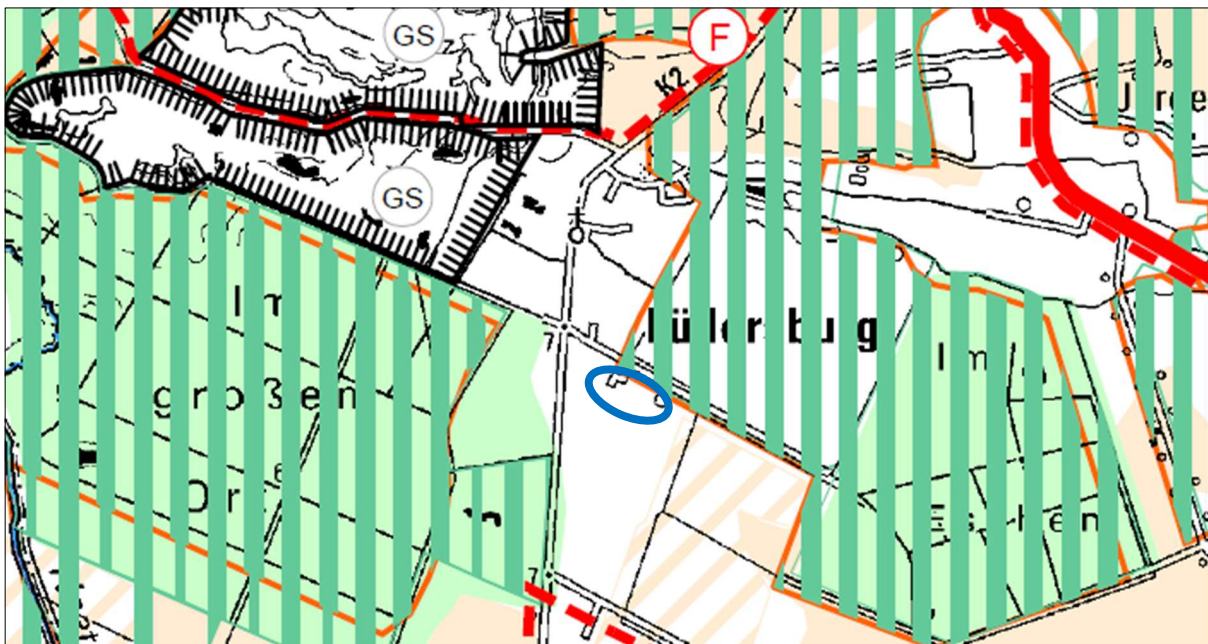


Abb.2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 mit Kennzeichnung des Plangebietes 1 (blaue Linie), des Plangebietes (blaue Linie), ohne Maßstab. Quelle: Landkreis Lüneburg 2016.

6.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2025, 1. und 2. Entwurf

Das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf (Stand Mai 2025) wurde am 15.07.2025 abgeschlossen. Aktuell erfolgen die Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Sollte eine wesentliche Änderung des Entwurfs erforderlich sein, wird ein 3. Entwurf erstellt und erneut in die Beteiligung gegeben. Die gegenüber dem 1. Entwurf unveränderten Planteile mit Zielcharakter des 2. Entwurfes sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als in Aufstellung befindliche

Ziele der Raumordnung zu werten. Dies betrifft die nachfolgend dargelegten Ziele, welche im Rahmen des 2. Entwurfes nicht geändert wurden (s.u. 2. Entwurf Mai 2025).

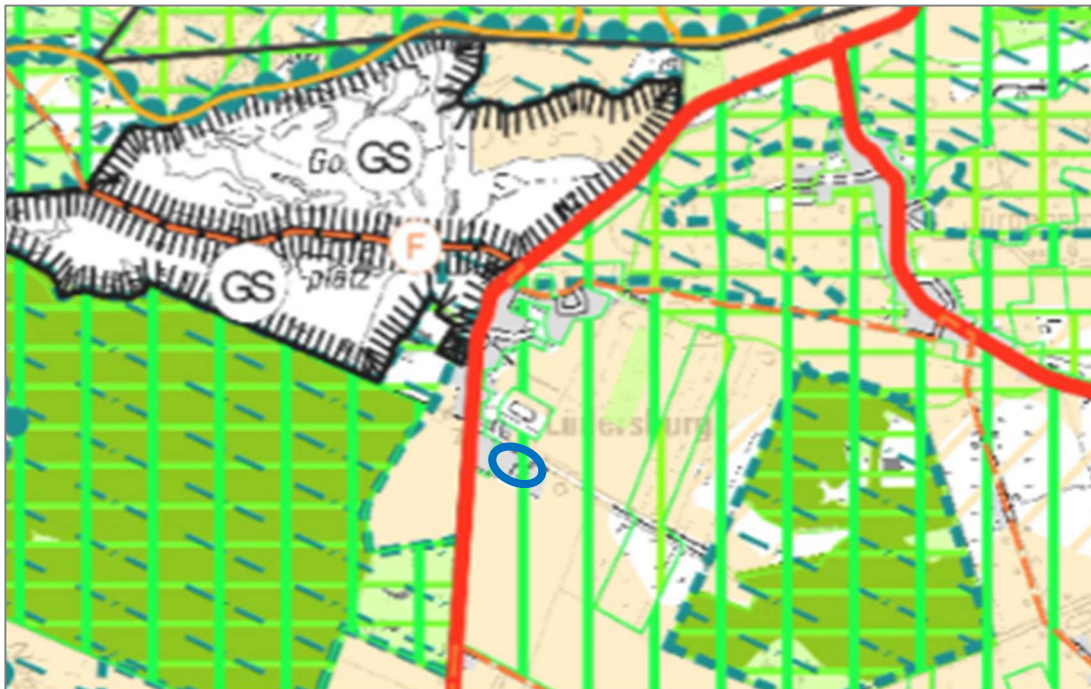


Abb.3: Auszug aus dem 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüneburg mit Kennzeichnung des Plangebietes 1 (blaue Linie), des Plangebietes (blaue Linie), ohne Maßstab. Quelle: Landkreis Lüneburg 2025.

Zeichnerische Darstellungen

Das Plangebiet liegt im Bereich der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Das Plangebiet, das bereits seit Jahrzehnten Teil des Siedlungsgebietes von Lüdersburg ist, wird nicht aus dieser Darstellung ausgespart, wohingegen weiter nördlichen liegende Bereiche von Lüdersburg sowie das unmittelbar westlich angrenzende Wohngebiet „Gänseweide“ ausgespart werden. Dies sollte angepasst werden. Es wird offenbar davon ausgegangen, dass das Sondergebiet „Wohnen und Erholen“ mit der Vorbehaltsfunktion für Natur und Landschaft vereinbar ist.

An das Plangebiet östlich, südlich und nordöstlich angrenzend wird ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellt. Aus dem Plangebiet gehen auf dieses Vorbehaltsgebiet keine nachteiligen Auswirkungen aus.

6.4.3 Biosphärenreservatsplan inkl. Verordnung für den Gebietsteil A

Das Plangebiet liegt vollständig im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal. Damit ersetzt der Biosphärenreservatsplan (BR-Plan) für die Plangebiete den Landschaftsrahmenplan (§ 22 Abs. 2 NEIbtBRG). Der BR-Plan liegt in seiner derzeitigen Fassung aus dem Jahr 2009 vor. Die Plangebiete befinden sich im Gebietsteil A des Biosphärenreservats und zählen dementsprechend zu Siedlungsstrukturen und deren Umgebung sowie zu sonstigen durch menschlichen Einfluss besonders geprägten Bereichen (vgl. § 3 Abs. 2 NEIbtBRG). Der Gebietsteil A dient der Pufferung und dem Biotopverbund der Gebietsteile B und C, wobei die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes im Bereich des Gebietsteils A zu sichern ist (BR-Plan: S. 153).

In der Verordnung des Landkreises Lüneburg für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A vom 17.07.2006 werden die Schutzzwecke nach §§ 4 und 5 NEIbtBRG konkretisiert. Für das Plangebiet relevant ist im Besonderen § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung, wonach Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume nicht zu schädigen oder zu beseitigen sind.

In der zeichnerischen Darstellung des BR-Plans werden das Plangebiet und dessen weiträumige Umgebung als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenartenschutz dargestellt. Dabei wird das Plangebiet nicht ausgespart. Diese Bewertung beruht darauf, dass das Plangebiet und die angrenzenden Flächen in einem Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung liegen.

Das Plangebiet wird jedoch bei der Bewertung der Biotoptypen gegenüber der Umgebung differenziert. Während das Plangebiet als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung bewertet wird, wird die umgebende Landschaft als Biotoptyp mit geringer Bedeutung bewertet.

Da das Plangebiet bereits bebaut ist sowie zum Wohnen und Erholen genutzt wird, kommt ihm keine Bedeutung für Gastvögel zu. Diese beschränkt sich auf die landwirtschaftlich genutzten freien Flächen der Umgebung.

Es ist davon auszugehen, dass von dem bereits seit 30 Jahren einen Siedlungsteil darstellenden Plangebiet keine Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates ausgehen. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Eschenweg wird an den Grundzügen der Planung keine Änderung vorgenommen.

Nach der Verordnung des Landkreises Lüneburg für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A vom 17.07.2006 bestehen folgende flächenbezogene Schutzziele:

Außerhalb der bebauten Ortsteile ist es verboten, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu schädigen oder zu beseitigen oder durch eine nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Gebüsche, die jünger als 10 Jahre alt sind, sowie für standortfremde Bäume oder Einzelbäume mit einem Stammumfang von weniger als 25 cm gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden (BHD).

Innerhalb der bebauten Ortsteile sowie auf bebauten Wohngrundstücken im Außenbereich ist es verboten, Bäume mit mehr als 150 cm Stammumfang, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden (BHD), zu entfernen, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Dies gilt nicht für Pappeln, Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.

Außerdem ist es verboten, Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen. Dies gilt auch für die Wasserentnahme, soweit sie die vorhandenen Funktionen des Wasserhaushaltes im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß der Verordnung soll die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 2 Abs.1 Nr. 4 und 5 erteilen, wenn u.a. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige oder im Rahmen der Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert und wenn die Handlung mit dem Schutzzweck der §§ 4 und 5 NElbtBRG vereinbar ist.

Zu dem Bestandsbebauungsplan gehören Erhaltungsfestsetzungen für Gehölzbestände. Daran sollen keine Änderungen vorgenommen werden. Somit wird dem Schutzzweck des Biosphärenreservates entsprochen, wonach es innerhalb der bebauten Ortsteile sowie auf bebauten Wohngrundstücken im Außenbereich verboten ist, Bäume mit mehr als 150 cm Stammumfang, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden (BHD), zu entfernen, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern (s.o.)

6.4.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck als Sondergebiet Wohnen Erholen dargestellt (vgl. Abb.4). Dies entspricht der Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg.

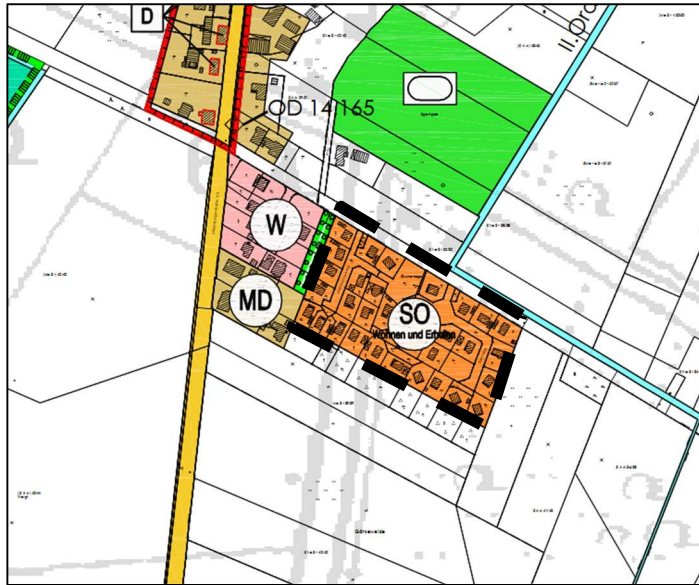


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, der 28. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Scharnebeck mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie), ohne Maßstab. Quelle: Samtgemeinde Scharnebeck 2008.

6.4.5 Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg mit 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg wurde 1994 rechtswirksam. Im Jahr 1998 wurde bereits die 1. Änderung wirksam.

Der Ursprungsbebauungsplan setzt ein der Erholung dienendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ fest. Es werden keine weiteren textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen.

Im Rahmen der 1. Änderung wird 1998 die Zweckbestimmung des Gebietes in „Wohnen und Erholen“ geändert. Zudem wird geregelt, dass Wohngebäude nur als Einzelhäuser zulässig sind sowie auch Wochenendhäuser. Ausnahmsweise werden zudem Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen.

Es werden der Erschließung dienende Straßenverkehrsflächen mit Breiten von 7 m (Stichstraßen) bis 10 m festgesetzt. Im Bereich dieser Verkehrsflächen wird auch die Anlage von entwässernden Gräben zugelassen („Fläche für die Anlage offener Gräben, als Gebot“).

Es werden eine eingeschossige Bauweise sowie eine Grundfläche von 70 m² festgesetzt.

Die Baugrenzen werden in Abständen von 2 m gegenüber den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt bzw. mit 3 m gegenüber den Grenzen der Straßenverkehrsflächen bzw. den randlich zulässigen Entwässerungsgräben. Somit ergeben sich dort, wo durchgehend Bindungsflächen von 5,5 oder 6 m Breite festgesetzt sind, Abstände der Baugrenzen von 7,5 m bis 8 m zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen.

Die Mindestgrundstücksfläche wird mit 400 m² festgesetzt und auf jedem Grundstück wird nur ein Wochenendhaus zugelassen. Im Rahmen der 1. Änderung wird diese Mindestgrundstücksgröße auch auf zum Wohnen genutzte Grundstücke bezogen.

Stellplätze werden nur als offene Stellplätze oder Carports zugelassen. Garagen werden nicht zugelassen.

Der Bebauungsplan umfasst zudem lagegenaue Erhaltungs- und Nachpflanzgebote für Bestandsbäume und Bestandssträucher. Randlich werden auf den Sondergebietsflächen zudem 3 m bis 6 m breite Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen bzw. für sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Gemäß der zugehörigen textlichen Festsetzung (§4) wird festgesetzt, dass auf diesen Flächen nur dem Naturraum entsprechende Laubgehölze verwendet werden dürfen. Es wird dargelegt, welche Arten dies aufgrund der

potentiellen natürlichen Vegetation sind. Im Rahmen dieser textlichen Festsetzung wird zusätzlich ausgeführt, dass für die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind.

Im Nordwesten des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit der Bezeichnung ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt. Für die Gestaltung der Ausgleichsfläche gibt es keine Festsetzungen.

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wird die Mindestdachneigung mit 12 Grad geregelt. Es werden keine Häuser mit ausschließlicher Putzfassade zugelassen, jedoch Fachwerkhäuser. Nutdachhäuser werden nicht zugelassen. Die Mindesttraufhöhe wird mit 1,5 m über dem Bestandsgelände zugelassen.

6.5 Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg

Zulässige Grundfläche

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg war durch die 1. Änderung im Jahr 1998 auch Wohnen zugelassen worden. Dabei waren die Maße der baulichen Nutzung jedoch nicht angepasst worden. Die vorher zulässige Grundfläche von maximal 70 m² war im Rahmen der 1. Änderung nicht geändert worden.

Inzwischen findet in dem Gebiet zum Großteil Wohnen statt. Die ursprünglich festgesetzte Grundfläche von 70 m² entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Auch wird sie in einigen Fällen bereits überschritten.

Die Gemeinde Lüdersburg möchte im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg den Anforderungen an die Aufrechterhaltung der städtebaulichen Ordnung Rechnung tragen. Im Rahmen der 2. Änderung wird somit nun die zulässige Grundfläche im Rahmen einer textlichen Festsetzung auf 75 m² angehoben. Außerdem wird im Rahmen einer weiteren textlichen Festsetzung für an die Hauptanlage angebaute, auch überdachte, aber nicht allseitig umbaute Terrassen, deren Grundfläche als zur Hauptanlage gehörend bewertet werden, eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen um maximal 15 m² zugelassen. Diese Dimension entspricht vorhandenen Terrassen im Plangebiet.

Somit ist für eine bauliche Hauptanlage zuzüglich der nicht allseitig umbauten Terrasse jeweils eine Grundfläche von insgesamt maximal 90 m² zulässig.

Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dies gilt auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg mit 1. Änderung. Daran wird im Rahmen der 2. Änderung festgehalten.

Die zulässigen Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen liegen, soweit nichts anderes festgesetzt ist. Dies trifft auf den Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg mit 1. Änderung zu. Auch daran wird im Rahmen der 2. Änderung festgehalten.

Es ist davon auszugehen, dass dabei die zulässigen Nebenanlagen auch im Bereich der auf den Baugrundstücken festgesetzten „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. für sonstige Bepflanzungen“ zulässig sind. Für diese Fläche wird bisher textlich festgesetzt, dass auf diesen Flächen nur dem Naturraum entsprechende Laubgehölze verwendet werden dürfen. Im Rahmen der entsprechenden textlichen Festsetzung wird ausgeführt, dass für die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind (vgl. Kap. 5.5.2). Solche werden standortgenau zusätzlich zeichnerisch festgesetzt. An der textlichen Festsetzung wird festgehalten.

Überschreitung von Baugrenzen

In zwei definierte Bereiche vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit 1. Änderung wird außerdem die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch bauliche Hauptanlagen als Ausnahme gem. § 31 BauGB zugelassen.

Die Gemeinde Lüdersburg möchte damit auf den betreffenden Baugrundstücken unerwünschte Härten vermeiden, die aus der in der Vergangenheit nicht offenbaren und somit nicht geahndeten Überbauung von Baugrenzen ergeben.

Auf dem Flurstück 4/13 der Flur 6 (Gemarkung Lüdersburg) wird die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze gegenüber der Grenze mit dem Flurstück 8/23 (Flur 6) um bis zu 5 m zugelassen.

Auf dem Flurstück 4/6 der Flur 6 (Gemarkung Lüdersburg) wird die Überschreitung der gegenüber der Grenze mit dem Flurstück 66/1 (Flur 6) festgesetzten Baugrenze um bis zu 3,5 m zugelassen.

Weitere Ausnahmen werden nicht eingeräumt. Jedoch bleibt § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO unberührt, wonach ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden kann.

6.6 Hinweis zum Artenschutz

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 44 BNatSchG, den Artenschutz betreffend, gelten für Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 BauGB, in dem potentielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) erst bei Umsetzung der zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ausgelöst werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Aus der 2. Änderung des Bebauungsplans resultieren nicht grundsätzlich bereits artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Solche können entstehen, wenn auf Basis der geänderten Festsetzungen Gebäude erweitert würden und dadurch in den umgebauten Bereichen vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (beispielsweise Nistnischen oder -höhlen) beschädigt würden oder Tierindividuen, z.B. Nestlinge von brütenden Vögeln, getötet würden.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass vor Umbaumaßnahmen das entsprechende Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Fledermaushöhle) abzusuchen ist. Werden aktive Brutnester oder Fledermausquartiere gefunden, ist das Bauvorhaben zu verschieben. Als Ersatz für Brutnischen ist an anderen Stellen des Gebäudes oder an Nebengebäuden eine Nistkasten für Nischenbrüter anzubringen. Auch für Fledermauszischen- und Sommerquartiere sind entsprechende Ersatzquartiere anzubringen.

Sollte die Entnahme von Bäumen oder anderen Gehölzen erforderlich werden, sind diese ebenfalls vorher auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusuchen. Werden solche gefunden, ist die Entnahme zu verschieben. Baumhöhlen sind auch außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der sommerlichen Einquartierungszeit von Fledermausarten erhaltenswerte Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wenn Höhlenbäume entnommen werden müssen, ist für die jeweilige Höhle Ersatz durch einen Nistkasten und einen Fledermauskasten zu leisten, welche an anderen Bäumen oder an Gebäuden anzubringen sind.

6.7 Sonstige Angaben

6.7.1 Städtebauliche Werte

Festsetzung	Fläche in m ²
Anhebung der zulässigen Grundfläche von 70 m ² auf 75 m ² auf 32 Baugrundstücken	160 m ²
Überschreitung der Grundfläche durch an die Hauptanlage angebaute, auch überdachte, aber nicht allseitig umbaute Terrassen um maximal 15 m ² auf 32 Baugrundstücken	480 m ²
Erweiterung Grundfläche insgesamt (maximal)	640 m²

Tab. 1: Städtebauliche Werte

6.8 Umweltbelange - Bestand und Auswirkungen

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 BauGB in der Abwägung gem. § Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. Die Gemeinde muss sich also mit gleicher Intensität mit den Umweltbelangen beschäftigen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kann entfallen. Der vorliegende Bebauungsplanänderung erfüllt die Bedingungen zur Anwendung des § 13a BauGB (vgl. Kapitel 3).

Im Rahmen der 2. Änderung wird die Überbauung und Versiegelung einer Innenbereichsfläche von insgesamt maximal 640 m² zugelassen. Davon sind 32 Baugrundstücke im Bereich eines der Erholung dienenden Sondergebietes betroffen. Da bereits genutzte Baugrundstücke betroffen sind, ist davon auszugehen, dass das natürliche Bodengefüge im Zuge des Baus der Bestandsanlagen verändert worden ist. Es ist auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft, Wasserhaushalt, Orts- und Landschaftsbild sowie die Kultur- und Sachgüter auszugehen, da von den zusätzlichen Eingriffen Grundstücke im Bereich eines Sondergebietes betroffen sind.

6.9 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – Bestand und Auswirkungen

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, wie auch für Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 BauGB, sind zudem die Vorschriften des § 44 BNatSchG, den Artenschutz betreffend, zu berücksichtigen. Potentielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) werden erst bei Umsetzung der zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ausgelöst. D. h. Bebauungspläne müssen bereits durch entsprechende Festsetzungen, Regelungen und Hinweise sicherstellen, dass zulässige Vorhaben im Rahmen ihrer Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen.

Dies wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg berücksichtigt, indem ein Hinweis zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen beim Umbau von Gebäuden sowie der Fällung von Bäumen und der Baufeldfreimachung in den Bebauungsplan aufgenommen wird (vgl. Kap. 6.6).

6.10 Schutzgebiete - Auswirkungen

Das Plangebiet liegt vollständig im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal, dem Gebietsteil A (vgl. Kap. 5.4.3).

Nach der gültigen Verordnung des Landkreises Lüneburg für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A vom 17.07.2006 ist es innerhalb der bebauten Ortsteile sowie auf bebauten Wohngrundstücken im Außenbereich verboten, Bäume mit mehr als 150 cm Stammumfang gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden (BHD), zu entfernen, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Dies gilt nicht für Pappeln, Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.

Außerdem ist es verboten, Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen. Die gilt auch für die Wasserentnahme, soweit sie die vorhandenen Funktionen des Wasserhaushaltes im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß der Verordnung soll die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 2 Abs.1 Nr. 4 und 5 erteilen, wenn u.a. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige

oder im Rahmen der Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert und wenn die Handlung mit dem Schutzzweck der §§ 4 und 5 NEIbtBRG vereinbar ist.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Zu dem Bestandsbebauungsplan gehören Erhaltungsfestsetzungen für Gehölzbestände. Daran sollen keine Änderungen vorgenommen werden. Somit wird dem Schutzzweck des Biosphärenreservates entsprochen, wonach es innerhalb der bebauten Ortsteile sowie auf bebauten Wohngrundstücken im Außenbereich verboten ist, Bäume mit mehr als 150 cm Stammumfang gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden (BHD), zu entfernen, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern (s.o.)

6.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Abgesehen von den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gem. Kapitel 6.6, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig bewertet werden. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kann entfallen.

Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist"

BIOSPHERENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht. Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17.03.2009.

GESETZ ÜBER DAS BIOSPHÄRENRESERVAT „NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE“ (NELBTBRG): in der Fassung vom 14.11.2002, zuletzt geändert am 11.11.2020.

GEMEINDE LÜDERSBURG (1994): Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg

GEMEINDE LÜDERSBURG (1998): B-Plan Nr. 2 – „Eschenweg“ – mit ÖBV – 1. Änderung

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist"

LANDKREIS LÜNEBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016.

LANDKREIS LÜNEBURG (2017): Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg

LANDKREIS LÜNEBURG (2022): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg. Entwurf Dezember 2022

LANDKREIS LÜNEBURG (2025): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg. 2. Entwurf Mai 2025

LANDKREIS LÜNEBURG (2006): Verordnung des Landkreises Lüneburg für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A vom 17.07.2006

SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK (2008): 28. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans